GESELLSCHAFT FÜR FREIHEITSRECHTE

JUSTICE COLLECTIVE

Hohe Geldstrafe bei geringem Einkommen? So legen Sie Einspruch ein

Wozu dient dieses Schreiben?

Sie wurden zu einer Geldstrafe verurteilt, aber können diese nicht bezahlen, da Sie nur ein sehr geringes Einkommen haben? Dann können Sie womöglich dagegen vorgehen, indem Sie beim Gericht Einspruch einlegen (Vorlage ab Seite 4). Dieses Schreiben soll dazu dienen, Ihnen bei diesem Vorgang zu helfen. Bitte beachten Sie dafür die Ausfüllhinweise im PDF-Dokument und **unterschreiben Sie das Formular eigenhändig!**

An wen richtet sich das Schreiben?

Das Schreiben richtet sich in erster Linie an *Empfänger*:innen von Grundsicherung*, die einen sogenannten *Strafbefehl* bekommen haben, also ein Urteil per Post. Aber auch wenn Sie *geringes Einkommen* in einer anderen Form beziehen (z.B. Asylbewerberleistungen oder Rente), könnte es sinnvoll sein, Einspruch gegen einen Strafbefehl einzulegen.

Wenn Sie in einer Gerichtsverhandlung verurteilt wurden, wäre möglicherweise das Einlegen von *Rechtsmitteln* sinnvoll. Auch diese können ggf. auf die Tagessatzhöhe beschränkt werden. Allerdings sollten Sie sich in einem solchen Fall vorher *anwaltlich beraten* lassen. Anwält*innen finden Sie z.B. unter https://anwaltssuche.rav.de/.

Wie ist dieses Schreiben aufgebaut?

Auf den Seiten 1–3 finden Sie eine Erklärung dieses Schreibens und wie Sie es anwenden können. Ab Seite 4 finden Sie eine Mustervorlage für den Einspruch. Diese können Sie als Grundlage verwenden, um in Ihrem Fall Einspruch einzulegen. Achten Sie dabei darauf, dass Sie an den markierten Stellen die auf Sie und Ihren Fall zutreffenden Informationen einfügen.

Was hat es mit meiner Geldstrafe auf sich?

Bei einer Geldstrafe legt das Gericht zwei Dinge fest: die Anzahl der Tagessätze und die Höhe eines einzelnen Tagessatzes. Dieser soll sich an Ihrem Einkommen orientieren. Das Gesetz schreibt neuerdings vor, dass Ihnen bei der Berechnung der Tagessatzhöhe genug Geld zum Leben bleiben muss. Diese Regel steht in § 40 Absatz 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches.

Manchmal setzt das Gericht die Höhe des Tagessatzes zu hoch an. In solchen Fällen kann sich ein Einspruch lohnen. Wenn der Strafbefehl mit 15 Euro pro Tagessatz oder mehr festgesetzt ist, sollten Sie einen Einspruch in Erwägung ziehen.

STIFTUNG MERCATOR

Beschränkung des Einspruchs auf *Höhe des Tagessatzes*

Dabei ist Folgendes wichtig: Sie können den Einspruch auf die Höhe des Tagessatzes beschränken. Das heißt, Sie greifen nur die Höhe an und nicht die Anzahl der Tagessätze. Wenn Sie das tun, wird die Anzahl der Tagessätze endgültig festgelegt. Sie sind dann rechtskräftig für die Ihnen vorgeworfene Tat verurteilt, egal was beim Einspruch für ein Ergebnis herauskommt. Bei mehr als 90 Tagessätzen wird dies auch in einem Führungszeugnis angegeben.

Verschlechtern kann sich die Strafe durch den Einspruch nicht, weil das sogenannte Verschlechterungsverbot gilt. Das Gericht darf die Strafe nicht erhöhen (§ 411 Absatz 1 Satz 3 Strafprozessordnung). Ihr beschränkter Einspruch kann die Sache also nur verbessern, nicht verschlechtern.

Alternativ: Unbeschränkter Einspruch wegen mildernder Umstände

Alternativ können Sie auch einen *unbeschränkten Einspruch* einlegen mit dem Ziel, dass das Verfahren *eingestellt* wird. Das ist immer dann in Erwägung zu ziehen, wenn die Ihnen vorgeworfene Tat nicht so stattgefunden hat oder andere mildernde Umstände hinzutreten, die Sie gerne noch einbringen würden. Ein Beispiel für mildernde Umstände könnte sein, dass Sie wegen eines sehr geringwertigen Diebstahls einen Strafbefehl erhalten haben und außerdem nicht vorbestraft sind.

In solchen Fällen kann es sich lohnen, auf die Einstellung des gesamten Verfahrens hinzuwirken. Dafür empfehlen wir aber, dass Sie sich anwaltliche Beratung suchen. Denn bei einem unbeschränkten Einspruch ist auch zu beachten, dass in diesem Fall das Verschlechterungsverbot *nicht* gilt.

Frist und Form

Für den Einspruch gilt eine feste Frist, die Sie zwingend einhalten müssen. Er muss spätestens **zwei Wochen nach Erhalt** des Strafbefehls beim Gericht eingegangen sein.

Ein Beispiel: Ihr Strafbefehl ist auf Mittwoch, den 09.12.2026 bei Ihnen zugestellt worden. Dann muss der Einspruch spätestens am Mittwoch, den 23.12.2026, um 24 Uhr beim Gericht vorliegen.

Wichtig ist auch die Form. Der Einspruch muss *schriftlich* als Brief beim Gericht eingehen. Ein Einspruch per E-Mail ist zwar möglich, aber mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Wir raten Ihnen deshalb, den Einspruch als **Brief** zu verschicken.

Verzicht auf mündliche Verhandlung

Sie können im Einspruch auf eine mündliche Verhandlung verzichten. Das Muster enthält einen solchen Verzicht. Wenn Sie verzichten, wird das Gericht wahrscheinlich von einem Verhandlungstermin absehen und direkt entscheiden, ob der Tagessatz verringert wird.

Es kann aber auch bei einem Verzicht auf die mündliche Verhandlung vorkommen, dass Sie zur **Hauptverhandlung am zuständigen Gericht** geladen werden. Bei diesem Termin müssen Sie nur Angaben zu Ihrer finanziellen Situation machen. Auch wenn eine anwaltliche Vertretung in jedem Fall zu empfehlen ist, ist sie in einem solchen Fall nicht zwingend notwendig. Falls Sie zu einem solchen Termin geladen werden, nehmen Sie bitte unbedingt Ihren aktuellen Leistungsbescheid mit.

Wichtig: Sollte ein solcher Termin angesetzt werden, müssen Sie zu diesem auch erscheinen – ansonsten wird Ihr Einspruch verworfen.

Notwendige Belege

Bitte senden Sie nach Möglichkeit **alle notwendigen Belege mit dem Einspruch** mit:

- Der wichtigste Beleg ist der **aktuelle Bewilligungsbescheid** der zuständigen Leistungsstelle – also z.B.:
    - Grundsicherung: Bescheid des Jobcenters
    - Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung: Bescheid des Sozialamts
    - ggf. Rentenbescheid, Arbeitslosengeld-Bescheid, Bewilligungsbescheid über Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- darauf sollte erkennbar sein:
    - **Aktuelle Leistungshöhe**
    - **Laufender Bewilligungszeitraum**
- ggf. weitere Belege zu Zahlungsverpflichtungen (z.B. Unterhalt, weitere Geldstrafen – jegliche Nachweise, die zeigen, dass Ihre Zahlungsfähigkeit eingeschränkt ist)

Kosten des Einspruchs

Das Kostenrisiko ist überschaubar. Die Gerichtskosten für den Strafbefehl selbst entstehen so oder so – unabhängig davon, ob Einspruch eingelegt wird. Der beschränkte Einspruch selbst verursacht keine zusätzlichen Kosten, sofern durch einen Beschluss entschieden wird. Nur im Fall, dass es doch noch zu einer mündlichen Verhandlung kommt und diese verloren wird, kommen einmalig weitere Gerichtskosten in gleicher Höhe hinzu – bei einem Strafbefehl bis zu 180 Tagessätzen sind das zusätzliche 84,50 €.

Bei Bezug von Grundsicherung wird dieser Betrag in aller Regel nicht eingetrieben: Sie können eine sogenannte *Niederschlagung* beantragen, sodass die Vollstreckungsbehörde von der Einziehung absieht, solange Sie zahlungsunfähig sind. Zudem verjährt die Forderung in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren beendet wurde. Wichtig: Diese Frist müssen Sie selbst im Blick behalten. Wenn Sie nach Ablauf der Vierjahresfrist weitere Zahlungsaufforderungen erhalten, müssen Sie diese schriftlich als verjährt erklären. Wenn Sie beispielsweise im September 2026 verurteilt wurden, dann beginnt die Frist am 01.01.2027 und endet am 31.12.2030. Der Anspruch ist somit am 01.01.2031 verjährt.

Vor- und Nachname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat
Straße, PLZ und Ort

Ort, Datum (z.B. Berlin, den 9. Nover

Aktenzeichen:

Betreff: Einspruch gegen die Höhe des Tagessatzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts vom , zugestellt am ,

wird hiermit form- und fristgerecht

Einspruch eingelegt.

Der Einspruch wird ausdrücklich auf die Bemessung der **Tagessatzhöhe** beschränkt.

Es besteht Einverständnis mit einer Entscheidung ohne Hauptverhandlung durch Beschluss (§ 411 Abs. 1 Satz 3 StPO).

Begründung:

Ich beziehe aktuell z.B. Grundsicherung, Sozialhilfe, As Mein monatliches Nettoeinkommen beträgt:

Regelsatz ohne Miete und Heizkost Euro.

Die Belege liegen diesem Schreiben bei.

Zudem habe ich folgende finanzielle Verpflichtungen:

z.B. Unterhalt für X Kinder, Zahlungsverpflichtung aus weiterer Geldstrafe, jeweils mit genauer Höhe angeben.

Das Nettoeinkommensprinzip in § 40 Abs. 2 StGB wurde im August 2023 um den Satz 3 ergänzt. Danach muss das Gericht bei der Berechnung der Höhe des Tagessatzes darauf achten, dass dem Täter mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum seines Einkommens verbleibt. Dies hat der Gesetzgeber damit begründet, dass Transferleistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums dem Leistungsbezieher lediglich einen sehr geringen finanziellen Spielraum lassen und diesem das zum Leben unerlässliche Minimum durch die Geldstrafe nicht genommen werden darf.

> BT-Drs. 20/7026, S. 17.

Das zum Leben unerlässliche Minimum ist mit 75 Prozent des Regelbedarfes für eine alleinstehende Person nach Abzug der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zu beziffern. Mein anrechenbares Nettoeinkommen beträgt somit 141 Euro, daraus ergibt sich ein gerundeter Tagessatz von 5 Euro (dazu unter 1.). Es kann nicht auf eine Ratenzahlung nach § 42 StGB verwiesen werden. Die einzelnen Schritte der Geldstrafenzumessung sind getrennt voneinander vorzunehmen (dazu unter 2.). Auch unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum menschenwürdigen Existenzminimum und dem Resozialisierungsgrundsatz ist es geboten, vom verfügbaren Einkommen einen angemessenen Abzug vorzunehmen und das zum Leben Unerlässliche nicht erst über die Ratenzahlung zu sichern (dazu unter 3.).

1. Unerlässliches Minimum

In der bisherigen Rechtsprechung wurde das zum Leben Unerlässliche mit 70 %, 75 % oder 80 % des jeweiligen Regelbedarfs beziffert.

> OLG Jena, Urt. vom 27.10.2017, 1 OLG 161 Ss 53/17, Rn. 18: „mindestens 70 %“ (juris); OLG Braunschweig, 19.05.2014, 1 Ss 18/14, Rn. 8: „Nur der verbleibende Restbetrag von 70 % („physisches Existenzminimum“) ist nach der Bewertung des Gesetzgebers für die Sicherung des Lebensbedarfs unerlässlich (juris); OLG Köln, Beschl. vom 10.06.2011, III-1 RVs 96/11, Rn. 11, „zwischen 70 und 80%“ (juris); OLG Frankfurt, Urt. vom 21.03.2006, 2 Ss 30/06, Rn. 14: „75 % des Regelsatzes“ (juris); KG Berlin, Beschl. vom 31.03.2004, 89 StV 2005; OLG Celle, Beschl. vom 07.04.1998, 23 Ss 56/98 Rn. 8, 9, 13 (juris).

Diese Prozentsätze knüpfen an die Kürzungen im Sozialrecht an (§ 31a SGB II und § 26 SGB XII), die auf der Rechtsprechung des BVerfG (Urt v. 5.11.2019 – 1 BvL 7/16) beruhen.

> LG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 27.07.2022, 24 Qs 45/22, Rn. 17 (juris); OLG Köln, Beschl. v. 10.06.2011, III-1 RVs 96/11, Rn. 11 (juris).

Teils stützt sich die Rechtsprechung auch auf § 43 SGB II, der die Aufrechnung des Regelbedarfs mit Erstattungsansprüchen auf maximal 30% beschränkt.

> OLG Braunschweig, Urteil vom 19.5.2014 – 1 SS 18/14, in: BeckRS 2014, 10852.

In der neueren Rechtsprechung, die nach der Neufassung des § 40 Abs. 2 StGB ergangen ist, wurden ebenfalls 75 % des Regelbedarfs als unerlässlichen Minimums zugrunde gelegt.

LG Leipzig, Beschl. v. 12.06.2025, 5 Qs 29/25; LG Nürnberg-Fürth Urt. v. 12.3.2024, 12 KLs 505 Js 503/22, Rn. 76 (juris); LG Leipzig Beschl. v. 12.6.2025, 5 Qs 29/25, Rn. 5 (juris); so auch BeckOK/von Heintschel-Heinegg StGB § 40 Rn. 8 zur Neufassung des § 40 Abs. 2 Satz 3.

Dieser unerlässliche Lebensbedarf ist bereits auf der Ebene der Bestimmung der Tagessatzhöhe und nicht erst bei der Festsetzung der Ratenzahlung zu berücksichtigen, andernfalls würde die Höhe des Tagessatzes eine Leistungsfähigkeit behaupten, die die tatsächlichen Umstände gar nicht hergeben.

LG Nürnberg – Fürth, Beschl. v. 03.07.2026 – 12 Qs 41/26, Rn. 5 (juris); a.A. noch LG Nürnberg –
Fürth, Beschl. v. 08.05.2026 – 18 Qs 23/25, Rn. 32 (juris).

Bei der Berechnung ist auf den Regelbedarf für Alleinstehende abzustellen, da der Bedarf weiterer Personen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe nicht berücksichtigt werden darf.

LG Leipzig, Beschl. v. 12.06.2025, 5 Qs 29/25 – Rn. 5 (juris).

Nicht in die Berechnung einbezogen werden dürfen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, weil diese der Abdeckung der elementarsten Bedürfnisse des Menschen dienen. Sie sind notwendig, um die physische Existenz des Menschen zu garantieren und sind daher für das Leben unerlässlich.

Vgl. LG Leipzig Beschl. v. 12.06.2025 – 5 Qs 29/25 – Rn. 5 (juris); LG Nürnberg-Fürth Urt. v. 12.03.2024 – 12 KLs 505/22, Rn. 76 (juris); LG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 27.07.2022 – 24 Qs 45/22 – Rn. 16 (juris); LG Köln, Urt. v. 25.04.2018 – 153 Ns 89/17 – Rn. 12 (juris).

Dies folgt auch aus dem Zweck des § 40 Abs. 2 S. 3 StGB, eine erheblich entsozialisierende Wirkung der Geldstrafe zu verhindern: Maßgeblich kann insoweit nur derjenige Betrag sein, der dem Angeklagten tatsächlich als disponibles Existenzminimum zur eigenen Lebensführung zur Verfügung steht. Kosten der Unterkunft und Heizung dienen demgegenüber gerade nicht der freien, entsozialisierungsrelevanten Lebensführung, sondern sind zweckgebunden zur Sicherung der Wohnung einzusetzen; sie stehen dem Angeklagten wirtschaftlich nicht als für die Geldstrafe verfügbares Einkommen zur Verfügung.

Vgl. LG Leipzig, Beschl. v. 12.06.2025 – 5 Qs 29/25.

Der seit 01.01.2024 gültige Regelbedarf für Alleinstehende beträgt 563 Euro. Geht man davon aus, dass 75 % als das zum Leben unerlässliche Minimum verbleiben müssen, liegt das anrechenbare Nettoeinkommen bei 141 Euro. **Es ergibt sich damit ein gerundeter Tagessatz von 5 Euro**,

ebenso LG Nürnberg-Fürth Urt. v. 12.3.2024 – 12 KLs 505 Js 503/22, Rn. 76 (juris); LG Leipzig Beschl. v. 12.6.2025 – 5 Qs 29/25, Rn. 5 (juris) jeweils mit Bezug auf BayObLG Beschl. v. 6.11.2023 – 204 StRR 470/23 (juris); BGH Beschl. vom 30.09.2024 – 1 StR 295/24 (unveröffentlicht); BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg StGB § 40 Rn. 15, 15.1.

2. Kein Verweis auf § 42 StGB

Zur Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums kann nicht auf eine Ratenzahlung nach § 42 StGB verwiesen werden. Die systematische Stellung und der Wortlaut des § 40 Abs. 2 S. 3 StGB zeigen, dass das unerlässliche Minimum des Einkommens schon bei der Berechnung der Höhe des Tagessatzes beachtet werden muss.

Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht gem. § 40 Abs. 2 S. 1 StGB unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Die beiden darauffolgenden Sätze konkretisieren das Vorgehen zur Bestimmung der Tagessatzhöhe. So wird in § 40 Abs. 2 S. 2 StGB bestimmt, dass das Gericht dabei in der Regel von dem Nettoeinkommen ausgeht, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Nach § 40 Abs. 2 S. 3 StGB achtet es „dabei“ – das heißt bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe – ferner darauf, dass den Täter mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum seines Einkommens verbleiben. Die Möglichkeit der Ratenzahlung dagegen wird erst in § 42 StGB geregelt. Demnach bewilligt das Gericht dem Verurteilten, dem nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, die Geldstrafe sofort zu zahlen, eine Ratenzahlung oder gestattet die Zahlung der Strafe in bestimmten Teilbeträgen.

Aus dieser Systematik ergibt sich eine dreistufige Zumessungsentscheidung: Im ersten Schritt ist die Anzahl der Tagessätze festzusetzen. Im zweiten Schritt ist die Tagessatzhöhe zu bestimmen und erst im dritten Schritt ist zu prüfen, ob und ggf. welche Zahlungserleichterungen zu gewährleisten sind

> Lutz, in: Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 40 Rn. 4 ff; LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 03.07.2026 – 12 Qs 41/26, BeckRS 2026, 14649, Rn. 5; zur Trennung der Bestimmung der Tagessatzanzahl von der daran anschließenden Bemessung der Höhe des Tagessatzes vgl. BVerfG, Beschl. v. 01.06.2015 – 2 BvR 67/15, Rn. 19 f. (juris).

Dies führt im Ergebnis dazu, dass für die Prüfung des § 42 StGB erst Raum ist, wenn die Geldstrafe nach Zahl und Höhe bereits feststeht. Die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen nach § 42 StGB darf daher auf die vorangegangenen Strafzumessungsakte keinen Einfluss nehmen.

> Lutz, in: Fischer, StGB, 73, Aufl. 2026, § 42 Rn. 2; Radtke, in: MüKo StGB, 5. Auflage 2025, § 40 Rn. 85; so auch LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 03.07.2026 – 12 Qs 41/26, BeckRS 2026, 14649, Rn. 5; LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 12.03.2024 – 12 KLs 505 Js 503/22 – Rn. 76 (juris); LG Hildesheim, Urt. v. 11.09.2020 – 13 Ns 32 Js 24643/18 – Rn. 10 (juris).

Auch die Regelung des § 459a Abs. 1 StPO, wonach nach Rechtskraft des Urteils die Vollstreckungsbehörde über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen entscheidet, spricht dafür, die Zahlungsmodalität bei der Festlegung der Tagessatzhöhe außer Betracht zu lassen. Denn gem. § 459a Abs. 2 S. 1 StPO darf die Vollstreckungsbehörde nicht nur ihre eigene, sondern auch die Entscheidung des Tatrichters über Zahlungserleichterungen ändern oder aufheben. Vollstreckungsrechtliche Möglichkeiten bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe zu berücksichtigen, widerspricht dem Grundsatz, dass die Festlegung der Geldstrafe allein Aufgabe des Tatgerichts ist.

Auch der Sinn und Zweck der Anpassung der Tagessatzhöhe an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit spricht dafür, dass das unerlässliche Minimum des Einkommens schon bei der Berechnung der Tagessatzhöhe und nicht erst bei der Vollstreckung berücksichtigt werden muss. Aus dem Grundsatz der Opfergleichheit ergibt sich, dass Verurteilte eine gleiche Belastung treffen soll.

> BayObLG Beschl. v. 06.11.2023 – 204 StRR 470/23 – Rn. 9 (juris); so auch LG Nürnberg – Fürth, Beschl. v. 03.07.2026 – 12 Qs 41/26, Rn. 5 (juris).

Das OLG Hamm hat schon in seinem Urteil vom 6. Dezember 1979 dazu ausgeführt:

> Nahe am Existenzminimum Lebende sind durch die Auswirkungen der am Nettoeinkommensprinzip ausgerichteten Geldstrafe härter betroffen als Normalverdienende. Ein Ausgleich hierfür ist durch die Gewährung von Zahlungserleichterungen (§ 42 StGB) nur begrenzt zu erreichen. Davon abgesehen würde ein solcher Ausgleich der mit dem Tagessatzsystem verfolgten gesetzlichen Intention, den Gedanken der Opfergleichheit nach Möglichkeit bereits bei der Bestimmung der Höhe des Tagessatzes zu verwirklichen, nur unvollkommen gerecht werden.
>
> OLG Hamm, Urteil vom 6. Dezember 1979 – 6 Ss 1069/79 –, juris Rn. 8.

Eine Streckung der Sanktionswirkung über einen längeren Zeitraum würde dazu führen, dass Menschen, die am Existenzminimum leben, über einen längeren Zeitraum ein Vielfaches an Konsumverzicht abverlangt wird als Normal- und Besserverdienenden. Im Ergebnis müssten Ratenzahler*innen höhere Strafen zahlen und damit ein höheres Strafübel ertragen als Personen, bei denen bereits die Tagessatzhöhe angepasst wurde.

> Wilde, Die Reform der Geldstrafenbemessung, StV 2025, 643 (644).

3. Beachtung der Grundrechte bei der Strafzumessung

Neben dem Gebot der Strafgleichheit ist bei der Strafzumessung auch das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und der Resozialisierungsgrundsatz zu berücksichtigen. Die Festlegung der Tagessatzhöhe ist als Teil der Strafzumessung Aufgabe des Tatgerichts und ist von diesem unter Ausübung seines Ermessens durchzuführen. Dabei steht dem Tatrichter ein weiter Beurteilungsspielraum zu, der es ihm gestattet, seine eigene Wertung dergestalt zur Geltung zu bringen, dass sie neben anderen abweichenden Meinungen als gleich richtig zu bestehen vermag und bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen ist. Eine solche Grenze stellen die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte und ihre einfachgesetzlich normierten Ausprägungen dar.

a) Das menschenwürdige Existenzminimum

Der neu eingefügte § 40 Abs. 2 S. 3 StGB ist eine Ausprägung der in Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierten Unantastbarkeit der Menschenwürde. Das Strafübel bei der Geldstrafe besteht im Entzug von Geldmitteln und dem damit verbundenen Zwang zum vorübergehenden Konsum- und Bedürfnisverzicht. Durch

die auferlegte Belastung soll der Verurteilte in seiner gewohnten Lebensführung beeinträchtigt, nicht jedoch in seiner Existenz gefährdet werden.

> Wilde, Die Reform der Geldstrafenbemessung, StV 2025, 643 (643).

Die Grundsicherung, die sich aus dem Regelbedarf, den Bedarfen für Unterkunft und Heizung und etwaigen Mehrbedarfen zusammensetzt, soll Leistungsberechtigten gem. § 1 SGB II ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

> Knickrehm/Roßbach/Waltermann/S. Knickrehm SGB II § 1 Rn. 6; vgl. BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09; BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16.

Die Gewährleistung des Rechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist dem Grunde nach unverfügbar,

> vgl. BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 u.a.; BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16.

Der vorübergehende Entzug existenzsichernder Leistungen ist eine außerordentliche Belastung für die Betroffenen, da die Bedürftigen in der Zeit der geminderten Leistung nicht erhalten, was sie zur Existenzsicherung benötigen, ohne selbst unmittelbar zur Existenzsicherung in der Lage zu sein. Leistungsminderungen unterliegen deswegen strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit.

Mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz kann eine Leistungsminderung vereinbar sein, wenn sie nicht darauf ausgerichtet ist, repressiv Fehlverhalten zu ahnden, sondern darauf, dass Mitwirkungspflichten erfüllt werden, die gerade dazu dienen, die existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden.

> BVerfG, Urt v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 – Rn. 131.

Es muss den Betroffenen möglich sein, die Minderung staatlicher Leistung durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen. Unter diesen Voraussetzungen akzeptiert das BVerfG Leistungskürzungen bis zu einer Höhe von 30 %.

> BVerfG, Urt v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 – Rn. 133.

Diese Voraussetzungen sind bei der Unterschreitung des Existenzminimums aufgrund einer Geldstrafe nicht erfüllt: Es handelt sich um eine repressive Ahndung von Fehlverhalten und es gibt keine Möglichkeit für die Betroffenen, die existenzsichernden Leistungen durch eigenes Verhalten wiederzuerlangen.

Setzt man dennoch voraus, dass zur Wahrung des Strafübels auch bei Grundsicherungsempfänger*innen eine gewisse Geldstrafe geboten ist, so darf diese jedenfalls nicht zu einer Unterschreitung des Existenzminimums um mehr als 30 % führen.

b) Das Resozialisierungsgebot

Nach § 46 Abs. 1 S. 2 StGB sind die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Straftäters in der Gesellschaft zu erwarten sind, zu berücksichtigen. Dies ist ein einfachgesetzlicher Ausfluss des Resozialisierungsgebots, wonach die Strafe Fähigkeit und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermitteln und dabei helfen soll, soziale Anpassungsschwierigkeiten, die mit der Tat zusammenhängen, zu überwinden.

Wenn ein Mensch aber durch die Verhängung einer Geldstrafe, die über einen längeren Zeitraum in Raten abgezahlt wird, unter das Existenzminimum gedrängt wird, kann dies zu einem Einwirkungsübermaß führen und entsozialisierende Effekte haben.

> BayObLG Beschl. v. 06.11.2023 – 204 StRR 470/23 – Rn. 11 (juris); Radtke, in: MüKoStGB, 5. Auflage 2025, § 40 Rn. 38.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Kontext sozialrechtlicher Sanktionen herausgearbeitet, dass mit einschneidenden Einkommenseinbußen strukturelle Folgewirkungen verbunden sein können, namentlich sozialer Rückzug und Isolation, schwerwiegende psychosomatische Erkrankungen sowie eine erhöhte Angewiesenheit auf nicht-legale Einkommensquellen,

> vgl. BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 – Rn. 65.

Diese Erwägungen sind auf strafrechtliche Sanktionen übertragbar. Für die beschriebenen sozialen Auswirkungen der Einkommenseinbuße macht es keinen Unterschied, ob sie sozialrechtlich oder strafrechtlich begründet sind.

Mithin ist es unter Beachtung der Systematik des reformierten § 40 StGB sowie der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Strafgleichheit, zum menschenwürdigen Existenzminimum und zum Resozialisierungsgrundsatz geboten, mir 75 Prozent meines verfügbaren Einkommens von 563 Euro zu belassen. Aus dem anrechenbaren Nettoeinkommen von 141 Euro ergibt sich damit ein gerundeter Tagessatz von 5 Euro.

Unterschrift

Anlagen:

Auflistung der Anlagen; letzten Leistungsbescheide beifügen.